Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Birkenwerder

Präambel

Vereine leisten in der Gemeinde Birkenwerder einen vielseitigen und hohen Beitrag für das gesellschaftliche Leben. In Anerkennung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Gemeinde Birkenwerder gemeinnützige Vereine. Ziel der Förderung ist der Erhalt und weitere Aufbau eines lebendigen und vielfältigen Vereinslebens zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und zur langfristigen Stärkung des Zusammenhaltes in der Gemeinde.

1. Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

Die Gemeinde Birkenwerder gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie zweckgebundene Zuwendungen zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen.

Die Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinde Birkenwerder entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel der Gemeinde. Einmal gewährte Fördermittel ergeben keinen Anspruch auf künftige Zuwendungen, insbesondere dann nicht, wenn auf Grund der Entwicklung der Haushaltslage Zuwendungen gekürzt werden müssen oder gänzlich entfallen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur eingetragene, gemeinnützige Vereine sein, sofern der Sitz in Birkenwerder ist oder die Vorhaben ihren Wirkungskreis in Birkenwerder entfalten.

Vereine, die vorwiegend wirtschaftliche Interessen oder Einzelinteressen vertreten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der vorwiegende Zweck in der Gewinnerzielungsabsicht liegt.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn:

- Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die Verwendung der Mittel des Vorjahres nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgewiesen wurde,
- ungenutzte Mittel nicht zurückgezahlt worden sind.

3. Art, Umfang und Höhe von Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Pro Verein werden bis zu 10 % des im Förderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes bewilligt.

Gefördert werden Vorhaben im künstlerischen, kulturellen, sozialen, pädagogischen und umweltbildenden Bereich. Ein Vorhaben kann ein Projekt, eine Veranstaltung oder eine Maßnahme sein.

Förderfähig sind die für das Vorhaben benötigten Aufwendungen. Nicht förderfähig sind Miet- und Betriebskosten, investive Maßnahmen, fiktive Kosten von Eigenleistungen und kalkulatorische Kosten.

Bei Vorhaben ist eine maximale Förderung von 70 % der jeweiligen Kosten möglich.

Eine Förderung durch Dritte ist ausdrücklich erwünscht. Sie wird bei Abrechnung des Vorhabens den Eigenaufwendungen zugerechnet. Die Gesamtförderung darf 100 % nicht übersteigen.

Die Gemeinde Birkenwerder geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Die endgültige Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4. Antrag

Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere enthalten:

- Vereinsregisterauszug, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Vollmacht für die Unterschriftenberechtigung;
- dass Nachweis, dass der Sitz oder Wirkungskreis der Vorhaben in Birkenwerder ist;
- Vorhabenbeschreibung
- Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben

Der Antrag ist in der Verwaltung der Gemeinde Birkenwerder bis zum 30.10. des laufenden Kalenderjahres für das nächste Haushaltsjahr einzureichen.

5. Zuwendungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt bis zum 31.03. des laufenden Jahres, frühestens jedoch 4 Wochen nach Inkrafttreten des für das laufende Jahr gültigen Haushaltes.

Die Verwaltung informiert den Sozialausschuss, den Finanzausschuss und die Gemeindevertretung über die bewilligten Fördermittel.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung der Gemeinde Birkenwerder, Bereich Bildung und Soziales, unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 28.02. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die Kopien der Rechnungen beizufügen.

Die Gemeinde Birkenwerder ist berechtigt, die mit der Verteilung der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Die zuwendungsempfangenden Stellen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Aufhebung / Rückzahlung

Die Bewilligung kann nach den § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch die beantragende Stelle nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich der Zeitpunkt des Vorhabens ändert,
- sich der Inhalt des Vorhabens wesentlich verändert,
- das Vorhaben vorzeitig begonnen wird.

9. Andere Formen der Förderung

Nach dieser Richtlinie förderfähige Vereine können auch folgende andere Formen der Förderung in Anspruch nehmen:

- unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen und Berichten auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder

- unentgeltliche Nutzung des unveränderten Wappens der Gemeinde Birkenwerder nach Antragstellung und Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung

- Nutzung der gemeindlichen, in der Entgeltordnung öffentlicher Einrichtungen Birkenwerder aufgeführten Räumlichkeiten und Orte, durch die gemeinnützigen Vereine für ihre Projekte

10. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2026 in Kraft und gilt für die Beantragung und Fördermittel ab dem Haushaltsjahr 2027.

Birkenwerder, den 29.06.2026

i.V.

Stephan Zimniok
Bürgermeister

GEMEINDE BIRKENWERDER
5
LANDKREIS OBERHAVEL